

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 5/30 / Fachdienst 5/30 - Schulverwaltung

Sitzungsvorlage

Datum: 14.09.2017

Drucksache Nr.: 17/0307

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	28.11.2017	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Spielplatznutzung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht und die Vorschläge der Verwaltung zur Kenntnis und fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die in Sankt Augustin langjährig gelebte Praxis, dass die Schulhöfe der städtischen Grundschulen nach Schulschluss sowie an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien für Kinder bis 14 Jahren bis 20.00 Uhr freigegeben sind.
2. Der Jugendhilfeausschuss stellt klar, dass die Schulhöfe an den weiterführenden städtischen Schulen nach Schulschluss sowie an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien für Jugendliche bis 18 Jahre bis 22.00 Uhr freigegeben sind. Davon ausgenommen ist der Schulhof des Rhein-Sieg-Gymnasiums bei Veranstaltungen in der Aula.
3. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Vorschläge des Kinder- und Jugendparlaments zur Kenntnis und bestätigt die von der Verwaltung vorgeschlagenen Regelungen bezüglich der Altersfreigabe und der Spielzeiten.
4. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die vorgeschlagenen Regelungen für die Spielplatzschilder umzusetzen.

Sachverhalt / Begründung:

Mit DS Nr. 15/0290 – Spielplatzbedarfsplanung – hat die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 10.11.2015 die Liste der Sankt Augustiner Spielplätze vorgelegt. Danach gibt es in Sankt Augustin 100 solcher offiziellen Spielflächen. Davon sind 69 klassische Spielplätze mit Spielgeräten für unterschiedliche Altersstufen. 24 Bolzplätze und Streetballflächen sowie eine Skateranlage und ein Jugendtreffpunkt runden das Freizeitangebot ab.

gebot für Kinder und Jugendliche ab. Zusätzlich stehen 12 Schulhöfe nach Schulschluss zum Spielen zur Verfügung.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.11.2015 wurde auch das Konzept der Spielplatzbedarfsplanung zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, hierzu die weiteren Schritte einzuleiten, zu denen insbesondere die Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die einzelnen Module und die Überprüfung der Kosten gehören.

Wie dem Jugendhilfeausschuss am 28.11.2016 mitgeteilt worden ist, konnte mit der Umsetzung der Spielplatzbedarfsplanung nicht begonnen werden, da der zuständige Sachbearbeiter von November 2015 bis Mai 2016 in die Flüchtlingsbetreuung eingesetzt und anschließend vorrangig mit der Umsetzung des neuen Partizipationskonzeptes beauftragt war. Seit diesem Jahr obliegt ihm die weitere Aufgabe, das Anforderungs- und Nutzermanagement für die Sanierung des Altbaus und Neubaus des Jugendzentrums im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) und des Übergangszeitraums wahrzunehmen. Daher kann mit der Aufgabe der Spielplatzbedarfsplanung erst begonnen werden, wenn es die v.g. umfangreichen Prozesse zulassen.

Gleichwohl hat sich gezeigt, dass – unabhängig von der Spielplatzbedarfsplanung – ein akuter Handlungsbedarf mit Blick auf die Spielplatznutzung hinsichtlich ihrer Öffnungszeiten und der dort einzuhaltenden „Spielregeln“ besteht, so dass die Verwaltung hierzu diese Vorlage dem Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplan zur Vorberatung und anschließend dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung und Entscheidung vorlegt.

Kinder brauchen Bewegung und einen Ort, an dem sie toben, spielen und sich ausprobieren können. Kurzum: Ausreichende Spielmöglichkeiten im öffentlichen Raum sind für die geistige, soziale und körperliche Entwicklung von Kindern unabdingbar. Dies gilt sowohl für Spielmöglichkeiten auf hierfür geeigneten Freiflächen als auch auf offiziellen Spielflächen mit festen oder mobilen Spielelementen. Gleichzeitig sind viele dieser Spielflächen wichtiger Erholungs- und Begegnungsraum für Kinder, Eltern, Großeltern und den weiteren Verwandten- und Freundeskreis. Mit im Blick müssen dabei auch die Bedürfnisse der Jugendlichen sein, die Treffpunkte brauchen, an denen sie ungestört sind. Entsprechend des Beschlusses im Jugendhilfeausschuss vom 28.06.2016 unterstützt die Verwaltung jugendliche Zielgruppen, sofern diese Interessen haben, einen informellen Treffpunkt im öffentlichen Raum einzurichten. Aktuell unterstützt der städtische Jugendpfleger eine interessierte Arbeitsgruppe, die im Jugendforum Niederpleis/Mülldorf am 9.6.2017 die Idee entwickelt hat, zugängliche Plätze an der Sieg zu ermöglichen, an denen sie gemütlich den Abend verbringen können.

Die Bedürfnisse und Rechte der Kinder und Jugendlichen, ausreichende Gelegenheiten zum Spielen im Freien zu haben, stehen jedoch häufig im Spannungsfeld mit den Belangen von Anwohnern, da spielende und sich bewegende Kinder und Jugendliche nicht lautlos sein können. Welche Geräuscheinwirkungen noch zumutbar sind, welche Nutzung noch sozialadäquat ist, all dies ist regelmäßig Gegenstand von Beschwerden. Dabei ist die Gesetzeslage klar. Durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hat der Gesetzgeber klargestellt, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen, wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung sind. Im Landesimmissionsschutzgesetz heißt es hierzu in § 3 Abs.4: „Von Kindern ausgehende Geräusche sind notwendige Ausdrucksform kindlicher Entfaltung, die in der Regel als sozialadäquat zumutbar sind. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“

Selbstverständlich werden Beschwerden über die Nutzung der Spielflächen in jedem Einzel-

fall nachgegangen und geprüft, ob eine unzulässige Nutzung vorliegt, dies kann z.B. eine Lärmbeeinträchtigung außerhalb der Nutzungszeit sein, eine Verschmutzung oder auch Zerstörung. Einer unzulässigen Nutzung von Spielflächen wird entgegengewirkt, indem z.B. seitens der Streetwork die Orte aufgesucht und das Gespräch mit den Jugendlichen geführt wird, die gelegentlich Spielplätze außerhalb der Nutzungszeit als Treffpunkt nutzen. Baulich werden ebenfalls Alternativen gesucht, wie z.B. durch die Verlegung von Basketballkörben u.Ä., wie die Lärmeinwirkung reduziert werden kann und last, but not least werden ggf. ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet. Gleichwohl ist – wie anderen Orten auch – in Sankt Augustin festzustellen, dass es trotz rechtlich nicht zu beanstandender Nutzung der Spielflächen zu Anwohnerbeschwerden gekommenen ist.

Um für die Rechte und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen nach ausreichenden Gelegenheiten zum freien Spielen in Sankt Augustin ein Zeichen zu setzen und zugleich Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten – den Kinder, Jugendlichen, den sonstigen Nutzern, aber auch den Anwohnern – zu schaffen, empfiehlt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss, Grundsätze zur Nutzung von Spielflächen mit den entsprechenden „Spielregeln“ in Sankt Augustin zu fassen und diese über die Spielplatzbeschilderung zu veröffentlichen.

Diese werden im Folgenden dargestellt:

1. Freigabe von Schulhöfen

Hierbei ist aufgrund des Alters der Schülerinnen und Schüler zwischen den Schulhöfen für städtischen Grundschulen und weiterführenden städtische Schulen zu differenzieren.

1.1. Freigabe der Schulhöfe der städtischen Grundschulen

Die Schulhöfe wurden in Sankt Augustin in den letzten Jahren zunehmend mit attraktiven Spielgeräten ausgestattet. Gleichzeitig wird seit vielen Jahren eine Freigabe der Schulhöfe für Kinder zum Spielen nach Schulschluss sowie an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen sowie in den Ferien praktiziert. Daraufhin kam es vermehrt zu Beschwerden von Anwohnern, die im Wesentlichen die Nutzung außerhalb der zugelassenen Zeiten zum Gegenstand hatten.

Um die Rechte der Kinder und Jugendlichen zur Nutzung der Spielflächen zu stärken und zugleich Klarheit über die Rahmenbedingungen für alle Beteiligten zu erhalten, empfiehlt die Verwaltung, dass der Jugendhilfeausschuss die städtischen Schulhöfe an Grundschulen nach Schulschluss sowie an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen und in der Ferien für Kinder bis 14 Jahre freigibt. Die Altersbegrenzung auf 14 Jahre entspricht im Übrigen der Altersbegrenzung auf Spielplätzen.

1.2 Freigabe der Schulhöfe der weiterführenden städtische Schulen

Auch hier entspricht es der langjährig gelebten Praxis, dass Jugendliche die Schulhöfe nach Schulschluss sowie an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien nutzen. Aufgrund des Alters der Schülerinnen und Schüler empfiehlt die Verwaltung, dass diese Flächen für Jugendliche bis 18 Jahren freigegeben werden. Davon ausgenommen ist der Schulhof am Rhein-Sieg-Gymnasium bei Veranstaltungen in der Aula.

Die Altersbegrenzung auf 18 Jahre entspricht der Regelung auf Bolzplätzen.

2. Regelungen auf Spielflächen

Das Kinder- und Jugendparlament hat sich in den letzten Jahren in Sitzungen und Arbeitsgruppen mehrfach mit der Gestaltung von Spielplätzen sowie mit Regeln für Spielplätze befasst. 2011 wurde in Arbeitsgruppen u.a. ein Vorschlag für Spielplatzregeln erstellt (Anlage 1) und in der 39. Sitzung von den Abgeordneten beschlossen. Die Stadtverwaltung wurde gebeten, diese Ergebnisse bei künftigen Maßnahmen zu berücksichtigen:

Neben dem Wunsch nach einem rücksichtsvollen und freundlichen Umgang miteinander auf den Spielplätzen wurden von den Abgeordneten ausdrücklich folgende Verbote gewünscht:

- ein Verbot von Hunden
- ein Verbot, Fahrrad zu fahren
- ein Verbot, zu bolzen (außer bei ausreichenden Ballspielflächen)
- ein Verbot von Glasflaschen
- ein Verbot von Rauchen und Alkohol (auch für Erwachsene)
- ein Verbot, den Müll einfach liegen zu lassen
- ein Verbot, gefährliche Gegenstände mit auf den Spielplatz zu bringen

Die Spielzeiten sollten auf Wunsch der Abgeordneten von 8.00 bis 20.00 Uhr (oder bis zum Einbruch der Dunkelheit) festgelegt werden, das Nutzungsalter auf bis zu 16 Jahre.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Wünsche bei den Regelungen für Spielplätze zu berücksichtigen, mit Ausnahmen bei bereits mit Anwohnern anders festgelegten Nutzungszeiten an einzelnen Spielflächen. Die Nutzungsdauer soll, wie bisher schon auf den meisten Spielplätzen angegeben, von 8.00 bis 20.00 Uhr begrenzt werden, bei Bolzplätzen auf 22.00 Uhr.

Ebenso soll die bisher geltende Altersbegrenzung auf Spielplätzen und den Schulhöfen an Grundschulen entgegen den Vorschlägen der Kinder mit 14 Jahren beibehalten werden, um Anwohnerbeschwerden entgegen zu wirken. Die Altersbeschränkung auf ausgewiesenen Bolzplätzen sollte dagegen 18 Jahre betragen. Auf den ausgewiesenen Mehrgenerationenspielflächen, z.B. im Holzweg in Mülldorf, entfallen die Altersbeschränkungen.

3. Beschilderung von Spielflächen

Zur Durchsetzung dieser Regeln, vor allem der Hinweise auf Altersbeschränkung und Ruhezeiten, ist eine ansprechende, leicht verständliche und einheitliche Spielflächenbeschilderung notwendig. Hierzu soll zukünftig das Layout verwendet werden, das bereits auf den neueren Spielplatzschildern (s. Anlage 2) verwendet wurde.

Die vorhandenen Schilder sind nicht alle inhaltlich und vom Layout her gleich, da einige bereits seit vielen Jahren stehen und bisher nur ersetzt wurden, wenn dies z.B. wegen Unlesbarkeit oder Änderungen nach Anwohnerprotesten unbedingt notwendig war.

In Absprache mit dem städtischen Bauhof schlägt der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vor, die älteren Schilder, vorrangig die auf den Schulhöfen, die nicht einem dieser beiden Layout-Typen entsprechen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglichst kurzfristig auszutauschen und durch solche mit dem aktuellen Layout zu ersetzen. Die Schilder sollen gut sichtbar an den Eingängen der Spielflächen aufgestellt werden.

Auch die Inhalte der aufgedruckten Piktogramme auf den einzelnen Spielflächen waren bisher nicht einheitlich, da in jedem Einzelfall über deren Zusammensetzung entschieden wurde. Auf den Schildern ist Platz für je acht Piktogramme, die in Angleichung an die von den Kindern gewünschten Spielplatzregeln folgende Inhalte haben sollten (Anlage 2).

- Verbot von Hunden
- Verbot, Fußball zu spielen - außer bei ausreichenden Ballspielflächen (hier werden die entsprechenden anders lautenden Piktogramme eingesetzt)
- Verbot, Fahrrad zu fahren
- Verbot von Glas und Vermüllung
- Verbote von Rauchen, Alkohol und Drogen
- Angabe Spielzeiten 8.00 bis 20.00 Uhr bzw. bei Bolzplätzen bis 22.00 Uhr
- Nutzungsalter bis 14 Jahre

Aus Sicht der Verwaltung sollte das achte Piktogramm Hinweise auf die Stadt als Träger sowie auf eine Telefonnummer des Bauhofes („Bei Schäden und Verschmutzung“) und des Fachdienstes Jugendarbeit („Planung und Nutzung“) enthalten.

Bei Bedarf, z.B. bei entsprechenden berechtigten Beschwerden aus der Nachbarschaft, können einzelne Piktogramme ersetzt oder auf Zusatzschildern angebracht werden, z.B.:

- Keine laute Musik
- Kein Grillen

Die Kosten für neue Schilder liegen je nach Bestellmenge zwischen 60 und 90 € brutto. Da die Piktogramme auch als Aufkleber erhältlich sind, können bereits mit diesem Layout vorhandene Schilder kostengünstig angepasst werden.

Die Schulhofschilder für Schulen (s. Anlage 2) sollen entsprechend gestaltet werden und neben den Piktogrammen auch folgenden Text erhalten:

Bei Grundschulen (mit Ausnahme an der KGS/EGS Hangelar und der GGS Menden, Standort Mittelstraße):

Der Schulhof ist nach Schulschluss
sowie an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien
zum Spielen bis 20.00 Uhr freigegeben.
Die Freigabe gilt nur für Kinder bis 14 Jahren.
Der Bürgermeister

Bei weiterführenden Schulen (mit Ausnahme des Schulhofes des Rhein-Sieg-Gymnasiums):

Der Schulhof ist nach Schulschluss
sowie an Wochenenden, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien
bis 22.00 Uhr zum Spielen freigegeben.
Die Freigabe gilt für Jugendliche bis 18 Jahren
Der Bürgermeister

Die Schilder auf Schulhöfe der weiterführenden Schulen enthalten Piktogramme in jugendgerechterer Form (keine Hunde, kein Rad- oder Mofafahren, kein Rauchen, Alkohol und Drogen).

4. Beteiligung

Trotz der langjährig gelebten Praxis, die Schulhöfe an Grundschulen und weiterführenden Schulen nach Schulschluss sowie an Wochenenden, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien zu nutzen, ist es der Verwaltung ein Anliegen, die Schulen vor Beschlussfassung zur Spielplatznutzung einzubinden. Daher erfolgte die Rückkoppelung mit den Sankt Augustiner Schulen vor der Beratung im Unterausschuss am 17.10.2017. Von den Schulen wurden

keine Bedenken über die vorgeschlagenen Regelungen gemeldet.

In dieser Sitzung des Unterausschusses selbst wurden auch Fragen zur Kontrolle der Spielplätze und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit vor allem auf Schulhöfen, aber auch auf Spielplätzen, diskutiert.

Es bestand Übereinstimmung, dass diese Aspekte nicht außer Acht gelassen werden dürfen, dass durch die Festlegung von Regelungen und Beschilderungen sich missbräuchliche Nutzungen mit Lärmbelästigung, Zerstörung, Verschmutzungen etc. jedoch alleine nicht verhindern ließen.

Daher wurde angeregt, die von der Stadtverwaltung eingebrachte Vorlage zu den Regelungen für eine ordnungsgemäße Nutzung und zu einer entsprechenden Beschilderung von der Frage der Sicherheit auf Schulhöfen und Spielplätzen zu trennen und diese im Jugendhilfeausschuss zu beschließen, und das Thema Sicherheit in einer späteren Sitzung des Unterausschusses nach Vorlage von Fallzahlen von Polizei, Fachbereich Ordnung, Bauhof und Schulen über missbräuchliche Nutzungen, Zerstörungen und Verschmutzungen gesondert zu behandeln.

In Vertretung

Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.